

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 24 GKV 2011 Messungen der Asbestkonzentration

GKV 2011 - Grenzwerteverordnung 2011

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

- 1. (1)Für Messungen der Asbestfaserkonzentration gilt der 5. Abschnitt.
- 2. (2)Die Fasern sind insbesondere zu zählen
  - 1. 1.mit dem PCM (Phasenkontrastmikroskop), und zwar unter Anwendung des von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) 1997 empfohlenen Verfahrens oder
  - 2. 2.mit dem Rasterelektronenmikroskop (REM) oder
  - 3. 3.mit einem anderen Verfahren, das zumindest zu gleichwertigen oder repräsentativeren Ergebnissen führt.
- 3. (3)Vor Probenahmen sind die Sicherheitsvertrauenspersonen oder die Belegschaftsorgane anzuhören. Sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen noch Belegschaftsorgane bestellt, sind die betroffenen Arbeitnehmer/innen anzuhören.

In Kraft seit 01.07.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$